

Informations- und Merkblatt für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige(r) durch die IHK

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige grundlegende Hinweise über die Bedeutung und die Voraussetzungen einer öffentlichen Bestellung geben. Zugleich möchten wir Sie darüber informieren, was Sie berücksichtigen müssen, wenn Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung bei unserer IHK stellen möchten. Da sich in diesem Informations- und Merkblatt nicht alle Ihren Einzelfall betreffenden Fragen beantworten lassen, empfehlen wir Ihnen schon jetzt, frühzeitig einen Beratungstermin mit uns abzustimmen. Ihre Ansprechpartner finden Sie am Ende dieses Merkblatts.

1. Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Mit einer öffentlichen Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Wirtschaft nach § 36 Gewerbeordnung stellt unsere IHK Gerichten, Behörden, Unternehmen und Privatpersonen besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung. Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach fachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen, weil diese überprüft worden sind und überwacht werden. Auftraggeber können deshalb darauf vertrauen, dass deren Gutachten unparteiisch, unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden.

Die öffentliche Bestellung erfolgt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse. Sie ist insbesondere keine Zulassung zu einem Beruf, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation.

2. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung

Die wesentlichen Voraussetzungen sind in § 3 unserer Sachverständigenordnung (SVO) aufgeführt, die wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme beifügen. Dabei sind insbesondere zu nennen:

a) Abstraktes Bedürfnis

Diese abstrakte, fachrichtungsbezogene Bedürfnisprüfung befasst sich mit der Frage, ob es notwendig ist, auf einem bestimmten Sachgebiet Sachverständige öffentlich zu bestellen. Dies ist nur der Fall, wenn auf dem beantragten Gebiet Sachverständigenleistungen in nicht unerheblichem Umfang nachgefragt werden.

b) Besondere Sachkunde

Die besondere Sachkunde ist durch den Antragsteller nachzuweisen, wobei vor allem erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, erforderlich sind. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Für die wichtigsten Sachgebiete gibt es so genannte fachliche Bestellungsvoraussetzungen, die die Anforderungen an die besondere Sachkunde konkretisieren. Sie finden diese Bestellungsvoraussetzungen auch im Internet unter www.svv.ihk.de.

Zur besonderen Sachkunde gehört auch die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbar sind sie, wenn sie so aufgebaut und begründet werden, dass ein fachlicher Laie (z. B. Richter) sie verstehen und auf ihre Plausibilität überprüfen kann; zugleich muss ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, im Einzelnen überprüfen können. Schließlich gehören auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts (z. B. die Pflichten eines Gerichtsgutachters und eines Privatgutachters) dazu.

Jedem Interessenten für eine öffentliche Bestellung raten wir deshalb, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten. Dies kann z. B. in Form des Selbststudiums, des Besuchs von Seminaren und Fachtagungen, der selbstständigen Tätigkeit als freier Sachverständiger oder in Form einer Mitarbeit bei einem öffentlich bestellten Sachverständigen geschehen.

c) Die persönliche Eignung

Der Antragsteller soll nach seiner Persönlichkeit und seinem beruflichen und privaten Umfeld Gewähr dafür bieten, dass er seine Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch ausüben wird. Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind persönliche Zuverlässigkeit, Charakterstärke, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit. Zur persönlichen Eignung gehören auch der Ruf und das Ansehen des Antragstellers in der Öffentlichkeit und bei seiner Berufsausübung. Interessenbindung jeder Art stellen die persönliche Eignung zunächst einmal grundsätzlich in Frage, weil die Sorge besteht, dass die Sachverständigtätigkeit möglicherweise nicht unabhängig ausgeübt werden kann und damit die Unparteilichkeit in den Augen der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet ist.

d) Weitere Voraussetzungen

Weitere Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung sind in § 3 unserer Sachverständigenordnung geregelt. Danach muss der Sachverständige unter anderem eine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhalten.

3. Der Antrag auf öffentliche Bestellung

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung leiten Sie durch einen schriftlichen oder in Textform gestellten Antrag bei der IHK zu Coburg ein. Hierfür steht Ihnen unser Antragsformular zur Verfügung. Der Antrag muss die genaue Beschreibung des Sachgebiets enthalten. Sofern Sie ein Sachgebiet beantragen, für das es keine Bestellungsvoraussetzungen gibt, muss der Antrag eine präzise Umschreibung und Abgrenzung des Sachgebiets enthalten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf, der neben den Angaben zur Person eine genaue Darstellung der Schul- und Berufsausbildung und eine genaue Darstellung der beruflichen Tätigkeit enthält.
- b) Ein aktuelles (digitales) Passfoto.

- c) Kopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome und sonstige Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen, Beschäftigungsnachweise und einschlägige Dienst- und/oder Arbeitszeugnisse.
- d) Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.
- e) Sofern Sie sich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis befinden, ist eine Freistellungserklärung Ihres Arbeitgebers erforderlich, die auf einem gesonderten Formblatt (meist als Anlage zum Antragsformular) abzugeben ist.
- f) Vorlage einer bestimmten Anzahl entsprechend der Bestellungsvoraussetzungen selbstständig erstatteten Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und gegebenenfalls weitere Unterlagen wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze und wissenschaftliche Abhandlungen, aus denen sich die nachzuweisende besondere Sachkunde und die Fähigkeit zur Gutachtenerstattung ergeben. Wenn fachliche Bestellungsvoraussetzungen weitere Vorgaben (z. B. mehr Gutachten) vorsehen, so sind diese zu beachten. Fügen Sie bitte auch eine Liste der von Ihnen auf Ihrem beantragten Sachgebiet erstatteten Gutachten bei.
- g) Referenzliste
Angabe von mehreren Personen, die Auskunft über die persönliche Eignung und/oder die nachzuweisende "besondere Sachkunde" geben können, soweit vorhanden. Bitte geben Sie auch Funktion und Kontaktdataen an.

4. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung

- a) Überprüfung der eingereichten Unterlagen
Unsere IHK prüft die von Ihnen eingereichten Unterlagen formal auf Vollständigkeit, Zulässigkeit, Zuständigkeit sowie und im Hinblick auf das abstrakte Bedürfnis und die Bestellungsfähigkeit des beantragten Sachgebietes.
- b) Beteiligung des Sachverständigenausschusses, Vertrauenssachverständiger oder geeigneter Fachleute, die besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
Vor einer Entscheidung durch unsere IHK hört sie den bei ihr gebildeten Sachverständigenausschuss etc. zu Ihrem Antrag auf öffentliche Bestellung an und bittet ihn vor allem auch zur persönlichen Eignung um eine Stellungnahme. Diese hat den Wert eines Votums und stellt lediglich die Grundlage für die Entscheidung der IHK über den weiteren Verfahrensgang dar.
- c) Überprüfung durch Fachgremien
Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde schalten wir grundsätzlich sog. Fachgremien ein, die entweder bei uns, bei anderen IHKs oder anderen Institutionen wie dem Institut für Sachverständigenwesen (IfS) gebildet worden sind. Diese Gremien setzen sich aus ausgewiesenen, unabhängigen und vertrauenswürdigen Fachleuten des jeweiligen Fachgebiets zusammen und werden ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Existiert für ein Sachgebiet noch kein einschlägiges Fachgremium, so erfolgt die Überprüfung durch ein ad-hoc gebildetes Fachgremium.
- d) Das Ergebnis der Überprüfung Ihrer persönlichen Eignung und Ihrer besonderen Sachkunde geben wir Ihnen grundsätzlich schriftlich in Form eines Bescheids, auf Wunsch auch zusätzlich in einem Gespräch, bekannt.

5. Gebühren und Auslagen

Nach der Gebührenordnung der IHK zu Coburg beträgt die Gebühr für die öffentliche Bestellung zurzeit 350,00 bis 1300,00 Euro; sie wird mit der Antragsstellung fällig. Die gegebenenfalls durch die Überprüfung des Antrags, insbesondere durch Einschaltung eines Fachgremiums, anfallenden besonderen Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr von Ihnen zu tragen und in der Regel durch einen Kostenvorschuss abzudecken. Schon jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass Sie auch bei einer späteren Wiederbestellung anfallende Kosten zu tragen haben. Bitte sprechen Sie uns auf die zu erwarteten Kosten gern an.

6. Datenschutz

Die IHK zu Coburg und die von ihr eingeschalteten Gremien unterliegen der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht. Personenbezogene Daten und alle vorgelegten Unterlagen werden nur im Rahmen des Antragsverfahrens und zur Entscheidungsfindung verarbeitet.

7. Ansprechpartner

In diesem Informations- und Merkblatt können wir nicht auf alle Besonderheiten Ihres Einzelfalles eingehen. Wir stehen Ihnen deshalb gern mit ergänzenden Auskünften zur Verfügung und raten Ihnen, schon früh mit uns Kontakt aufzunehmen und einen geeigneten Gesprächstermin zu vereinbaren.

Zuständige Mitarbeiter für das Sachverständigenwesen sind:

Frank Jakobs, Tel.: 09561/7426-17; E-Mail: frank.jakobs@coburg.ihk.de
Birgit Wachsmann, Tel.: 09561/7426-41; E-Mail: wachsmann@coburg.ihk.de

Juli 2024

Anlage
Informationsblatt der IHK gemäß Art. 13 DSGVO